

Zeugungspflicht vor Adoptionsrecht

Dem natürlichen Kinderwunsch geschlechtsreifer Menschen steht qualitativ gleichwertig der natürliche Elternwunsch gezeugter Kinder gegenüber. Kinder sind das leibhaft gewordene Zeugnis der Fruchtbarkeit ihrer Eltern. Einer Fruchtbarkeit, die im rechten Gebrauch der sich ergänzenden männlichen und weiblichen Sexualität zur Fortpflanzung befähigt.

Unabhängig von allen willentlich und kulturell beeinflussbaren sexuellen Orientierungen einzelner Individuen (siehe ‚Homosexualität‘) reproduziert sich das menschliche Leben als solches aus der hetero-sexuellen Vereinigung von Mann und Frau.

Dies mögen manche Verfechter und Verfechterinnen einer davon abweichenden Gender- Ideologie als Willkür der Natur, als diskriminierendes Diktat der herrschenden Gesetzeslage und/oder (wenn überhaupt) des Schöpfergottes empfinden. Als biologisch-evolutionäre Tatsache zur Bestanderhaltung des menschlichen Lebens kann dies jedenfalls nicht geleugnet werden.

Mit der Befruchtung, d.h. dem Verschmelzen von Ei- und Samenzelle entsteht ein neuer, unverwechselbarer Mensch mit eigenem genetischen Code.

Wer nun seine natürlich vorhandene Fruchtbarkeitsfähigkeit aufgrund seiner abweichenden sexuellen Orientierung zur Kindeszeugung nicht nutzen kann oder will, bleibt kinderlos. Gerade so, wie zölibatär und sexuell enthaltsam lebende Menschen kinderlos bleiben wollen und müssen.

Hieraus aus Gründen der Gleichbehandlung ein Adoptionsrecht ableiten zu wollen, ist ein Widerspruch in sich selbst.

Wolfgang Seitz
Nibelungenstr. 30
64625 Bensheim